

# **Satzung**

## **§1**

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**„Tennis-Club PTB e. V. Braunschweig“**

mit Sitz in Braunschweig (PTB).

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- Tennissport in der Gemeinschaft zu pflegen,
- Angebot von Freizeitaktivitäten,
- — Teilnahme am Tennispunktspielbetrieb.

Er strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e. V. und dem zuständigen Fachverband an.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und steht im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung allen natürlichen Personen offen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§2**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn die Auflagen der Mitgliederversammlung bezüglich Platzbelegungsdichte (aktive Spieler/Tennisplatz) usw. eingehalten werden.

Über den Eintritt eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.

Für den Eintritt von Minderjährigen ist die passive Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## **§4**

### **Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.

Die Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder haben die Satzung und die Spielordnung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge zu entrichten. Sie haften zu gleichen Teilen für die Verbindlichkeiten des Vereins. Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet anteilmäßig noch 2 Jahre nach seinem Ausscheiden für die Vereinsverbindlichkeiten in der Höhe, wie sie zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bestanden haben.

## **§5**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt, der grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann. Die Erklärung muss durch einen eingeschriebenen Brief spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
3. Ausschluss

Jedes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seinen Jahresbeitrag nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb 4 Wochen entrichtet,
- b) das Ansehen des Vereins schwer beschädigt,
- c) gegen Zweck und Zielsetzung des Vereins vorsätzlich und bewusst verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§6**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden
4. dem Schatzmeister
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart

Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis ist nach außen unbeschränkt und muss sich im Rahmen des jeweiligen Guthabens des Vereins bewegen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder auf 2 Jahre gewählt.

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen durch Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn nur 1 Vorschlag gemacht worden ist bzw. kein Widerspruch erfolgt. Bei allen Wahlen ist absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit höchster Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wiederwahl ist zulässig, jedoch bleibt der Vorstand nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet grundsätzlich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Der Kassenbericht muss vorher von zwei Rechnungsprüfern auf Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtszeit aus, so kann durch den Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson bestimmt werden.

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle erschienenen Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bis Ende März eines jeden Jahres vom Vorstand

mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein-  
zuberufen. Von dieser Mitgliederversammlung müssen folgende Tagesordnungspunkte be-  
handelt werden:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
3. Bericht des Sportwartes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bei Fälligkeit Neuwahl des Vorstandes aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder
6. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
7. Satzungsänderungen, falls ein entsprechender Antrag vorliegt.

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Beschlüsse der Mitglieder-  
versammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der  
erschiedenen Mitglieder erforderlich. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis spä-  
testens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich anzuzeigen. Verspäte-  
te Anträge können nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Grenze der maximalen Verschuldung des Vereins wird auf Antrag von der Mitgliederver-  
sammlung festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.  
Sie sind berechtigt, alle Unterlagen der Kassenführung zu prüfen. Sie haben der Mitglieder-  
versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vor-  
sitzenden unterschrieben sein muss.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand ermächtigt  
und verpflichtet, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§8**

### **Auflösung des Vereins**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder  
gestellt werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich,  
wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Sollte das nicht der Fall sein, so kann eine neu einberufene Versammlung die Auflösung mit  
einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das  
vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an  
den Landessportbund Niedersachsen e. V., oder eine andere gemeinnützige Einrichtung im  
Sportbereich, der es für sportliche, gemeinnützige Zwecke in Niedersachsen zu verwenden  
hat.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

## § 9

### **Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung (Datenschutz)**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins (§ 1 und § 4) werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den Verein folgende personenbezogenen Daten von Mitgliedern (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Name, Adresse, Geburtsdatum/Altersklasse, Geschlecht, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mailadresse, Kontoverbindung, Erziehungsberechtigte, Sonderstatus im Verein (passiv, Schüler, Student, Vorstand, Mannschaftsführer, ...), Leistungs-klasse, Mitgliedsbeitrag, Gaststunden, Arbeitsstunden.
3. Zugang zu den Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verein eine Funktion im Vorstand oder im Spielbetrieb ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
4. Die Mitgliederdaten werden an Dritte weitergegeben, wenn dies für die Mitgliedschaft oder die Vereinsaktivitäten oder die Einhaltung von Gesetzesvorgaben erforderlich ist. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Verbände, in öffentliche Verzeichnisse und Medien im Zusammenhang mit den Aktivitäten im Verein. Hierzu gehört auch die Pflege der Internetseite des Vereins mit Ergebnissen und Bildern aus dem Spielbetrieb. Eine Übermittlung der persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den vorgenannten Zwecken findet nicht statt.
5. Die Mitglieder haben das Recht:
  - a. Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Verein zu widerrufen.
  - b. Auskunft über Ihre vom Verein verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen.
  - c. Unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer gespeicherten Daten zu verlangen.
  - d. Die Löschung Ihrer vom Verein gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
  - e. Die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
  - f. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie dem Verein bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigem und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.
  - g. Sich an eine Aufsichtsbehörde (z. B. Landesdatenschutzbeauftragter des Landes Niedersachsen) zu wenden.

- h. Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.
- 6. Für den Gebrauch des Widerspruchsrechtes genügt eine E-Mail an den 1. Vorsitzenden.
- 7. Der Verein stellt sicher, dass die personenbezogenen Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind. 8. Die personenbezogenen Mitgliederdaten werden am Ende der Mitgliedschaft gelöscht, es sei denn, dass aufgrund von rechtlichen Vorgaben (z. B. steuerrechtliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten) der Verein zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder das Mitglied einer weiteren Speicherung eingewilligt hat.